



2018/0189(COD)

21.11.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE

3 - 18

Entwurf einer Stellungnahme
Christophe Hansen
(PE629.613v01-00)

zu den Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des
Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische
Angaben

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2018)0365 – C8-0383/2018 – 2018/0189(COD))

Änderungsantrag 3 Nicola Danti

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte sollte die Kommission als ersten Schritt beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (das „Internationale Büro“) eine Liste von aus dem Gebiet der Union stammenden und dort geschützten geografischen Angaben zur Eintragung in das Register des Büros (das „internationale Register“) anmelden. Die Kriterien für die Erstellung einer solchen Liste sollten – wie bei einigen bilateralen und regionalen Abkommen der Union zum Schutz geografischer Angaben – insbesondere dem Produktionswert und dem Ausfuhrwert, dem Schutz im Rahmen anderer Abkommen sowie dem tatsächlichen oder potenziellen Missbrauch in den betreffenden Drittstaaten Rechnung tragen.

Geänderter Text

(4) Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte sollte die Kommission als ersten Schritt beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (das „Internationale Büro“) eine Liste von aus dem Gebiet der Union stammenden und dort geschützten geografischen Angaben zur Eintragung in das Register des Büros (das „internationale Register“) anmelden, **die in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Berufsverbänden und den betroffenen Erzeugern erstellt wurde. Diese Liste sollte möglichst viele der geografischen Angaben umfassen, die von den Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte Vertragsparteien des besonderen Verbands waren, bereits eingetragen wurden.** Die Kriterien für die Erstellung einer solchen Liste sollten **jedoch** – wie bei einigen bilateralen und regionalen Abkommen der Union zum Schutz geografischer Angaben – insbesondere dem Produktionswert und dem Ausfuhrwert, dem Schutz im Rahmen anderer Abkommen sowie dem tatsächlichen oder potenziellen Missbrauch in den betreffenden Drittstaaten Rechnung tragen.

Or. it

Änderungsantrag 4 Nicola Danti

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

(5) Um sicherzustellen, dass weitere geografische Angaben, die in der Union geschützt und registriert sind, in das internationale Register eingetragen werden, sollte die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt ermächtigt werden, von sich aus, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer interessierten Erzeugergruppierung oder in Ausnahmefällen auf Antrag eines Einzelerzeugers Anmeldungen zur internationalen Eintragung solcher weiteren zusätzlichen geografischen Angaben einreichen.

(5) Um sicherzustellen, dass weitere geografische Angaben, die in der Union geschützt und registriert sind, in das internationale Register eingetragen werden, ***einschließlich der möglichen Ausweitung des Schutzes auf geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse***, sollte die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt ermächtigt werden, von sich aus, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer interessierten Erzeugergruppierung oder in Ausnahmefällen auf Antrag eines Einzelerzeugers Anmeldungen zur internationalen Eintragung solcher weiteren zusätzlichen geografischen Angaben einreichen. ***Zu diesem Zweck sollte die Kommission einen Mechanismus für regelmäßige Konsultationen von Mitgliedstaaten, Industrieverbänden und europäischen Erzeugern einrichten, um einen ständigen Dialog mit den Interessenträgern zu führen.***

Or. it

Änderungsantrag 5 Tiziana Beghin

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

(5) Um sicherzustellen, dass weitere geografische Angaben, die in der Union geschützt und registriert sind, in das internationale Register eingetragen werden, sollte die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt ermächtigt werden, von sich aus, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer interessierten Erzeugergruppierung oder in Ausnahmefällen auf Antrag eines Einzelerzeugers Anmeldungen zur internationalen Eintragung solcher weiteren zusätzlichen geografischen

(5) Um sicherzustellen, dass weitere ***oder künftige*** geografische Angaben, die in der Union geschützt und registriert sind, in das internationale Register eingetragen werden, sollte die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt ermächtigt werden, von sich aus ***oder – bei geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse*** – auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer interessierten Erzeugergruppierung oder in Ausnahmefällen auf Antrag eines Einzelerzeugers Anmeldungen zur

Angaben einreichen.

internationalen Eintragung solcher weiteren zusätzlichen geografischen Angaben einreichen.

Or. en

Änderungsantrag 6 **Tiziana Beghin**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Es erscheint angemessen, dass die Gebühren, die gemäß der Genfer Akte und der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte für die Einreichung einer Anmeldung beim Internationalen Büro zur internationalen Eintragung einer geografischen Angabe zu entrichten sind, sowie die Gebühren für andere Einträge in das internationale Register und für die Bereitstellung von Auszügen, Bescheinigungen oder sonstigen Informationen über den Inhalt der internationalen Eintragung von dem Mitgliedstaat zu tragen sind, aus dem die geografische Angabe stammt. ***Die Entscheidung des Mitgliedstaats, die Erstattung dieser Gebühren durch die Erzeugergruppierung oder den Einzelerzeuger, die bzw. der die geografische Angabe, für die eine internationale Eintragung beantragt wird, verwendet, sollte davon unberührt bleiben.***

Geänderter Text

(9) Es erscheint angemessen, dass die Gebühren, die gemäß der Genfer Akte und der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte für die Einreichung einer Anmeldung beim Internationalen Büro zur internationalen Eintragung einer geografischen Angabe zu entrichten sind, sowie die Gebühren für andere Einträge in das internationale Register und für die Bereitstellung von Auszügen, Bescheinigungen oder sonstigen Informationen über den Inhalt der internationalen Eintragung von dem Mitgliedstaat zu tragen sind, aus dem die geografische Angabe stammt.

Or. en

Änderungsantrag 7 **Tiziana Beghin**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung werden nachstehend Ursprungsbezeichnungen, einschließlich „Ursprungsbezeichnungen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, und geografische Angaben beide als „geografische Angaben“ bezeichnet.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung werden nachstehend Ursprungsbezeichnungen, einschließlich „Ursprungsbezeichnungen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, und geografische Angaben beide als „geografische Angaben **für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse**“ bezeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 8
Tiziana Beghin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zum Zeitpunkt des Beitritts der Union zur Genfer Akte reicht die Kommission beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (das „Internationale Büro“) Anmeldungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Genfer Akte zur internationalen Eintragung geografischer Angaben **ein**, die nach Unionsrecht geschützt und registriert sind und sich auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Union beziehen.

Geänderter Text

Zum Zeitpunkt des Beitritts der Union zur Genfer Akte reicht die Kommission beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (das „Internationale Büro“) Anmeldungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Genfer Akte zur internationalen Eintragung geografischer Angaben, die nach Unionsrecht geschützt und registriert sind und sich auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Union beziehen, **oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer interessierten Erzeugergruppierung, ein**.

Or. en

Änderungsantrag 9
Nicola Danti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Erstellung der in Absatz 1 genannten Liste geografischer Angaben.

Die Kommission erlässt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Erstellung der in Absatz 1 genannten Liste geografischer Angaben. ***Diese Liste umfasst möglichst viele der europäischen geografischen Angaben, die von den Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte Vertragsparteien des besonderen Verbands waren, bereits im internationalen Register eingetragen wurden.***

Or. it

Änderungsantrag 10 **Tiziana Beghin**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Bei der Erstellung der Liste gemäß Absatz 2 berücksichtigt die Kommission ***insbesondere*** Folgendes:

Geänderter Text

Bei der Erstellung der Liste gemäß Absatz 2 berücksichtigt die Kommission ***unter anderem*** Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 11 **Nicola Danti**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte kann die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer interessierten Erzeugergruppierung oder eines Einzelerzeugers, die bzw. der eine in der Union geschützte und registrierte geografische Angabe verwendet, Durchführungsrechtsakte erlassen, um beim Internationalen Büro eine Anmeldung

Geänderter Text

Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte kann die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer interessierten Erzeugergruppierung oder eines Einzelerzeugers, die bzw. der eine in der Union geschützte und registrierte geografische Angabe verwendet, Durchführungsrechtsakte erlassen, um beim Internationalen Büro eine Anmeldung

einer geografischen Angabe zur internationalen Eintragung einzureichen, die nach Unionsrecht geschützt und registriert ist und sich auf ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union bezieht.

einer geografischen Angabe zur internationalen Eintragung einzureichen, die nach Unionsrecht geschützt und registriert ist und sich auf ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union bezieht.

Zu diesem Zweck richtet die Kommission einen Mechanismus für regelmäßige Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, Industrieverbänden und europäischen Erzeugern ein.

Or. it

Änderungsantrag 12 **Tiziana Beghin**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte kann die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer interessierten Erzeugergruppierung oder eines Einzelerzeugers, die bzw. der eine in der Union geschützte und registrierte geografische Angabe verwendet, Durchführungsrechtsakte erlassen, um beim Internationalen Büro eine Anmeldung einer geografischen Angabe zur internationalen Eintragung einzureichen, die nach Unionsrecht geschützt und registriert ist und sich auf ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union bezieht.

Geänderter Text

Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte kann die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer interessierten Erzeugergruppierung oder eines Einzelerzeugers, die bzw. der eine in der Union geschützte und registrierte geografische Angabe – ***für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse*** – verwendet, Durchführungsrechtsakte erlassen, um beim Internationalen Büro eine Anmeldung einer geografischen Angabe zur internationalen Eintragung einzureichen, die nach Unionsrecht geschützt und registriert ist und sich auf ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union bezieht.

Or. en

Änderungsantrag 13 **Tiziana Beghin**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte **kann** die Kommission **von sich aus oder** auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer interessierten Erzeugergruppierung oder eines Einzelerzeugers, die bzw. der eine in der Union geschützte und registrierte geografische Angabe verwendet, Durchführungsrechtsakte **erlassen**, um beim Internationalen Büro eine Anmeldung einer geografischen Angabe zur internationalen Eintragung einzureichen, die nach Unionsrecht geschützt und registriert ist und sich auf ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union bezieht.

Geänderter Text

Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte **erlässt** die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer interessierten Erzeugergruppierung oder eines Einzelerzeugers, die bzw. der eine in der Union geschützte und registrierte geografische Angabe verwendet, Durchführungsrechtsakte, um beim Internationalen Büro eine Anmeldung einer geografischen Angabe zur internationalen Eintragung einzureichen, die nach Unionsrecht geschützt und registriert ist und sich auf ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union bezieht.

Or. en

Änderungsantrag 14
Tiziana Beghin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Prüfung der etwaigen Einreichung einer Anmeldung zur internationalen Eintragung berücksichtigt die Kommission die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 15
Nicola Danti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Prüfung der etwaigen Einreichung
AM\1169461DE.docx

Geänderter Text

Wie in Absatz 1 vorgesehen berücksichtigt

einer Anmeldung zur internationalen Eintragung **berücksichtigt die Kommission** die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassen.

die Kommission bei der Prüfung der etwaigen Einreichung einer Anmeldung zur internationalen Eintragung die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassen.

Or. it

Änderungsantrag 16 **Nicola Danti**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission prüft die vom Internationalen Büro gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte mitgeteilte Veröffentlichung der im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben, bei deren Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, um festzustellen, ob die Veröffentlichung die verpflichtenden Angaben gemäß Regel 5 Absatz 2 der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte (die „gemeinsame Ausführungsordnung“)⁸ sowie die Einzelheiten zur Qualität, zum Ansehen oder zu den Merkmalen gemäß Regel 5 Absatz 3 der Ausführungsordnung enthält, und um prüfen, ob sich die Veröffentlichung auf ein Erzeugnis bezieht, für das in der Union **derzeit** geografische Angaben geschützt werden. Die Frist für die Durchführung dieser Prüfung beträgt nicht mehr als vier Monate und erstreckt sich nicht auf die Prüfung anderer spezifischer Vorschriften des Unionsrechts für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und insbesondere für Hygiene- und Pflanzenschutznormen, Vermarktungsnormen und die

Geänderter Text

(1) Die Kommission prüft die vom Internationalen Büro gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte mitgeteilte Veröffentlichung der im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben, bei deren Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, um festzustellen, ob die Veröffentlichung die verpflichtenden Angaben gemäß Regel 5 Absatz 2 der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte (die „gemeinsame Ausführungsordnung“)⁸ sowie die Einzelheiten zur Qualität, zum Ansehen oder zu den Merkmalen gemäß Regel 5 Absatz 3 der Ausführungsordnung enthält, und um prüfen, ob sich die Veröffentlichung auf ein Erzeugnis bezieht, für das in der Union geografische Angaben geschützt werden. Die Frist für die Durchführung dieser Prüfung beträgt nicht mehr als vier Monate und erstreckt sich nicht auf die Prüfung anderer spezifischer Vorschriften des Unionsrechts für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und insbesondere für Hygiene- und Pflanzenschutznormen, Vermarktungsnormen und die

Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Kennzeichnung von Lebensmitteln.

⁸ Gemeinsame Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens, von der Versammlung des Lissabonner Verbands 11. Oktober 2017 angenommen, http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=376416, Dok. WIPO A/57/11 vom 11. Oktober 2017.

⁸ Gemeinsame Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens, von der Versammlung des Lissabonner Verbands 11. Oktober 2017 angenommen, http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=376416, Dok. WIPO A/57/11 vom 11. Oktober 2017.

Or. it

Begründung

In der Verordnung sollte den möglichen künftigen Entwicklungen der europäischen Gesetzgebung Rechnung getragen werden, beispielsweise im Hinblick auf den Schutz anderer als landwirtschaftlicher geografischer Angaben.

Änderungsantrag 17 **Nicola Danti**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) dass sich die im internationalen Register eingetragene geografische Angabe auf ein Erzeugnis bezieht, für das in der EU *derzeit* keine geografischen Angaben geschützt werden;

Geänderter Text

(e) dass sich die im internationalen Register eingetragene geografische Angabe auf ein Erzeugnis bezieht, für das in der EU *zum Zeitpunkt des Einspruchs* keine geografischen Angaben geschützt werden;

Or. it

Begründung

In der Verordnung sollte den möglichen künftigen Entwicklungen der europäischen Gesetzgebung Rechnung getragen werden, beispielsweise im Hinblick auf den Schutz anderer als landwirtschaftlicher geografischer Angaben.

Änderungsantrag 18 **Tiziana Beghin**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Entscheidung eines Mitgliedstaats, die Erstattung der Beträge gemäß Absatz 1 durch die Erzeugergruppierung oder den Einzelerzeuger, die bzw. der die geografische Angabe, für die eine internationale Eintragung beantragt wird, verwendet, bleibt davon unberührt.

entfällt

Or. en